

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kurtzer doch gründlicher Bericht/ Wie man sich gegen die gefährliche Seuche der Pest/ Durch Gottes Hülffe/ Nicht nur öffters præserviren/ sondern auch davon curiren könne

Prangen, Ernst Wilhelm

Hamburg, Anno 1711

VD18 90802403-001

Caput I.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-480955](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-480955)



Caput I.

Respiciendum est ad illa, quæ communiter grassantur; Das ist: Man muß Achtung geben auff die Kranckheiten/ welche gegenwärtig im Gange sind // sagt Hippocrates, und ein jeder vernünfftiger Medicus mit ihm. Dahero dann bey gegenwärtigen Zeiten/ da die Contagion der Pest / in benachbahrten Landen/ im Schwange gehet / man fleißige Achtung zu geben hat/ daß selbige bey uns auch nicht einreißen möge. Was die politische Vorsorge betrifft / gehöret solche hier eigentlich nicht her / sondern bleibet der hohen Obrigkeit heingestellt; doch wird mir verhoffentlich nicht übel gedeutet werden können // daß ich zu der Unterthanen Nachricht / und damit sie sich so viel eher darinn finden können / sage / sie bestehn hauptsächlich darinn :: Daß

1. Auf den Pässen des Landes Wachten gehalten/ und keine von verdächtigen Oertern kommende Persohnen eingelassen werden.

2. Alle umblauffende Bettler müssen gänzlich abgeschaffet / und arme nothdürfftige Leute / an einem gewissen Orthe / versorget werden. Daher

3. Zu annectiren / daß / da die Erfahrung leider gibt // daß an denen inficirten Orthen // allerhand loß, Gesindel

A. 3;

und

und Müßiggänger / welche entweder gar keine Profession, womit sie sich ernehren können oder wollen / haben / sich zusammen rottiren / stehlen / allerhand Mord und Todtschlag begehen / solche beyzeiten möchten aus dem Lande geschaffet / und zu gewissen Diensten employret werden.

4. Daß aller Handel und Wandel / insonderheit mit Wolle / Flachs / Hanff / Leinen und dergleichen Wahren / an verdächtige Orter / verboten werde.

5. Daß alle Unreinigkeit aus den Häusern und von denen Gassen / besonders von denen Brunnen geschaffet / und selbige mit einem wohl schliessenden Verdeck versehen werden. Wann aber die Contagion schon wirklich vorhanden / müssen

6. Alle öffentliche Zusammenkünfte / auff Begräbnissen / Hochzeiten / Kind = Tauffen / Nembtern und Gilden und dergleichen eingestellet werden.

7. Beyzeiten ein oder mehr Pest = Aerzte und Chirurgi bestellet werden / welche die Krancken besuchen / und nach Verordnung der Medicorum pflegen.

8. Gewisse Todten = Gräber angenommen werden / welche zu gewissen / denen Einwohnern bekandt gemachten / Stunden / die Todten begraben / damit so dann ein jeder sich zu Hause halten / und nicht darüber alteriret werden möge.

9. In denen inficirten Strassen muß Morgens und Abends / bey stillem Wetter / Feuer gemachet werden / von Eher = und Bech = Tonnen / worauff etwas Salpeter und Schwefel kan geworffen werden / umb die Luft in etwas zu reinigen. Sic Hippocrates universam à peste liberauit Græciam.

10. Alle inficirte Häuser / müssen so gleich gesperrt / und mit

mit einem gewissen Zeichen bemercket werden / jedoch / daß denen Krancken und Gesunden darinnen nothdürfftige Pflege und Unterhalt geschaffet werde.

11. Ist hoch nöthig daß gewisse Pest-Häuser angeordnet werden / welche / jedoch etwas / entfernt seyn müssen.

12. Es müssen die Becker keine verdächtige Personen vor ihre Ofen kommen lassen / so muß auch kein warm Brod ausgetragen werden; weils solches den Gift leichtlich annimmt.

Und was dergleichen Erinnerungen mehr seyn mögen.

Cap. II.

Diesem neast muß ein guter Haus-Vater zu seiner und der Seinigen Präservation im Vorrath haben / weilen niemand nüchtern ausgehen muß:

1. Ertliche Simplicia; als da sind Angelicken und Alland / Zittwer und Bibenel-Wurzel / guten Calmus / Lorbeeren / Wacholderbeeren / Citronen-Schalen / und dergleichen. Hiervon kan das eine oder andere Morgends nüchtern / auch sonst genommen und gekäuet / aber NB. wieder ausgespien werden / wann die Contagion schon da ist; sonst aber niedergeschlucket werden. Die Ursache / warum man / zur Zeit der Contagion, die gekäueten Medicinen wieder auswerffen müsse / ist / weils die vergiftete Luft nicht nur das Geblüt selbst / sondern öfters zuvor die Salivam Oris, oder Speichel des Mundes inficirer und anstecket / welche dann wegen ihrer Schärffe öfters den Magen inflamiret, ja gar Pest-Beulen darin produciret, wie die Erfahrung gelehret.

2. Die des Vermögens sind / können sich zu eben diesem Zweck: